Dringliches Postulat Betreffend Antrag auf Amtsenthebung von Walter Dubler Antrag:

Nach dem klaren Urteil / Schuldspruch des Aargauer Obergerichts vom 26.09.2016 ist jetzt Handeln angesagt. Der Gemeinderat wird ersucht, umgehend beim Regierungsrat des Kantons Aargau vorstellig zu werden und die unverzügliche Amtsenthebung von Walter Dubler zu verlangen.

Begründung:

Walter Dubler ist mittlerweilen in zweiter Instanz wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsführung zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt worden. Ob dieses zweite Urteil unangefochten in Rechtskraft erwachsen oder an das Bundesgericht weitergezogen wird, ist noch nicht klar. Dennoch scheint es in Anbetracht der klaren Rechtslage und der zweifachen Verurteilung durch das Gerichtspräsidium Zurzach und durch das Obergericht nicht mehr angebracht, Walter Dubler monatlich ein fürstliches Gehalt zu überweisen. Weder die Stimmbürger noch der Einwohnerrat noch der Gemeinderat, sondern einzig der Regierungsrat kann von Gesetzes wegen und unabhängig von einem laufenden Strafverfahren ein Behördenmitglied seines Amtes entheben, wenn diesem grobe Verfehlungen im Amt nachgewiesen werden können. Auf Grund ihrer finanziellen Lage ist die Gemeinde nicht in der Lage, unnötige Lohnzahlungen und möglicherweise noch eine Abwahlentschädigung an den suspendierten Gemeindeamann Walter Dubler zu entrichten. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der von ihm eingeleiteten Administrativuntersuchung solche Verfehlungen festgestellt und Walter Dubler auf Antrag des Gemeinderats deshalb von seinem Amt suspendiert.

Wenn der Gemeinderat nun seinen Sparwillen, den er stets in den Vordergrund stellt, bekunden will, muss er beim Regierungsrat jetzt beantragen, dass dieser Walter Dubler umgehend auch des Amtes enthebt. Die aktuelle Situation in Wohlen ist nach dem Urteil des Obergerichts, welches noch härter ausgefallen ist als dasjenige des Gerichtspräsidiums Zurzach, noch untragbarer geworden ist als bisher. Es kann nicht sein, dass ein Gemeindeammann, der nicht mehr im Amt ist und nachweislich finanzielle Verfehlungen zum Nachteil der Gemeinde begangen hat, weiterhin Lohn bezieht und die politische Entwicklung (sprich: Ergänzung des personell geschwächten Gemeinderates) blockiert.

Der Gegenstand des vorliegenden Postulats, d.h. die oben beschriebene Antragstellung an den Regierungsrat, fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Gemeinderats als Exekutive der Einwohnergemeinde (§ 35 Abs. 2 Geschäftsreglement Einwohnerrat). Der beste Beleg dafür ist die Tatsache, dass der Gemeinderat bereits vor einem Jahr vom Regierungsrat die Suspension des Gemeindeammanns beantragt hat.

Wohlen, 12.10. 2016

Christian Lanz Urs Stäger

Folgende Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte sind Mitunterzeichnende